

Ausführungsvorschrift

**zu § 110 Abs. 1 und 2 StVollzG Bln, § 113 Absatz 1 JStVollzG Bln,
§ 84 Satz 1 UVollzG Bln und § 108 Absatz 1 SVVollzG Bln**

Vom 25. Mai 2023

JustVA III A 2

Tel.: 9013 - 3557 oder 9013 - 0, intern 913 - 3557

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe a AZG wird zu § 110 Absatz 1 und 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) in der Fassung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), zu § 113 Absatz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in der Fassung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), zu § 84 Satz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln) in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1079), zu § 108 Absatz 1 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG Bln) in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145) sowie zu § 152 Absatz 1 i.V.m. §§ 171-175 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. S. 581, 2088 und 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) bestimmt:

Vollstreckungsplan

für das

Land Berlin

I. Allgemeines

Im Land Berlin sind für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Freiheits- und der Jugendstrafe, der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Erzwingungs- und Auslieferungshaft, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, des militärischen Strafarrrestes, des Jugendarrestes und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung nachstehend bezeichnete Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen sachlich zuständig.

Für die gemäß § 89 b Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen sind die Justizvollzugsanstalten, in denen Freiheitsstrafe nach den Vorschriften des StVollzG Bln vollzogen wird, zuständig, sofern nicht im Einzelfall eine Unterbringung im sogenannten Jung-Erwachsenen-Vollzug der Jugendstrafanstalt in Betracht kommt.

Anordnungen aus Anlass einer Pandemie gehen den nachfolgenden Regelungen vor.

A. Verlegungen

Verlegungen innerhalb des Landes Berlin können abweichend von § 26 Absatz 2 Satz 1 Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) ohne Zustimmung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Justizvollzugsanstalten erfolgen. Können sich die beteiligten Justizvollzugsanstalten nicht einigen, ist die Entscheidung der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

Entscheidungen über Verlegungen in andere Bundesländer in den in § 26 Absatz 1 StVollstrO genannten Fällen trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Gefangenen im Land Berlin untergebracht sind. Stimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung der Verlegungsentscheidung zu, betreibt sie das Verfahren nach § 26 Absatz 2 Satz 3 StVollstrO.

B. Trennungsgrundsätze

Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden grundsätzlich getrennt voneinander untergebracht. Dieser Trennungsgrundsatz wird für die beiden Mehrheitsgeschlechter „männlich“ und „weiblich“ durch die Unterbringung in den für sie entsprechenden, nachfolgend aufgezählten Anstalten verwirklicht. Für Personen anderen Geschlechts oder ohne Angabe des Geschlechts ist die getrennte Unterbringung innerhalb einer dieser

Anstalten zu gewährleisten. Bei der in diesen Fällen notwendigen Einzelfallentscheidung über die Unterbringung ist der Persönlichkeit und den Bedürfnissen der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt(en) Rechnung zu tragen. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Hinblick auf die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der Gefangenen, die Erreichung des Vollzugsziels sowie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Einzelfall abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich Gefangene aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden. Die vorgenannten Einzelfallentscheidungen sind der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu berichten.

II. Vollzugsbehörden

A. Einrichtungen des Justizvollzuges

1. Justizvollzugsanstalt Moabit

1.1. Teilanstalten I bis IV

Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin
Telefon: 9014 - 0; intern: 914 - 111
Telefax: 9014 - 5005

1.2. Einweisungsabteilung in der Justizvollzugsanstalt Moabit (EWA)

Alt-Moabit 12 a, 10559 Berlin
Telefon: 9014 - 5382; intern: 914 - 5382
Telefax: 9014 - 5392

2. Justizvollzugsanstalt Tegel

2.1. Teilanstalten II, V und VI

Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Telefon: 90147 - 0; intern: 9147 - 1111
Telefax: 90147 - 1809

2.2. Sozialtherapeutische Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel

Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Telefon: 90147 - 0; intern: 9147 - 1111
Telefax: 90147 - 1809

2.3. Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung

in der Justizvollzugsanstalt Tegel
Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Telefon: 90147 - 0; intern: 9147 - 1111
Telefax: 90147 - 1809

2.4. Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel - Offener Vollzug -

Seidelstraße 34, 13507 Berlin
Telefon: 90147 - 0; intern: 9147 - 1111
Telefax: 90147 - 1809

3. Justizvollzugsanstalt Heidering

Teilanstalten 1 bis 3

Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren
Telefon: 030/901473 - 0
Telefax: 030/901473 - 253

4. Justizvollzugsanstalt Plötzensee

4.1. Teilanstalten I bis III

Postanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin
Telefon: 90144 - 0; intern: 9144 - 111
Telefax Verwaltung: 90144 - 1505
Telefax Vollzugsgeschäftsstelle: 90144 - 2178

4.1.1. Teilanstalt I

Haus A
Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin

4.1.2. Teilanstalt II

Haus B und C

Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin

Haus D

Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 15, 13627 Berlin

4.1.3. Teilanstalt III

Haus E und F

Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 17, 13627 Berlin

Haus G

Hausanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 36, 13627 Berlin

4.2. Justizvollzugskrankenhaus Berlin

in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (JVK Berlin)

Postanschrift: Friedrich-Olbricht-Damm 16, 13627 Berlin

Hausanschrift: Saatwinkler Damm 1a, 13627 Berlin

Telefon Aufnahme: 90144 - 1270; intern: 9144 - 1270

Telefax Aufnahme: 90144 - 1274; intern: 9144 - 1274

5. Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin

5.1. Hauptanstalt Niederneuendorfer Allee

Niederneuendorfer Allee 140-150, 13587 Berlin

Telefon: 901474 - 710; intern: 91474 - 710

Telefax: 901474 - 725

5.2. Teilanstalt Kisselallee

Kisselallee 19, 13589 Berlin

Telefon: 901474 - 411; intern: 91474 - 411

Telefax: 901474 - 417

5.3. Teilanstalt Kiefheider Weg

Kiefheider Weg 72
13503 Berlin
Telefon: 901474 - 611; intern: 91474 - 611
Telefax: 901474 - 650

5.4. Teilanstalt Robert-von-Ostertag-Straße

Robert-von-Ostertag-Straße 2, 14163 Berlin
Telefon: 901474 - 800; intern: 91474 - 800
Telefax: 901474 - 897

6. Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin

6.1. Hauptanstalt Lichtenberg

Alfredstraße 11, 10365 Berlin
Telefon: 90253 - 0; intern 9253 - 0
Telefax: 90253 - 697

6.2. Teilanstalt Pankow

Arkonastraße 56, 13189 Berlin
Telefon: 90245 - 0; intern: 9245 - 0
Telefax: 90245 - 717

6.3. Teilanstalt Reinickendorf

Interimsstandort:

Friedrich-Olbricht-Damm 15, 13627 Berlin
Telefon: 90144 - 2121
Telefax: 90144 - 2129

Zukünftiger Standort:

Ollenhauerstraße 128, 13403 Berlin

Telefon: 417743 - 50

Telefax: 417743 - 51

6.4. Teilanstalt Neukölln/ Sozialtherapeutische Abteilung

Neuwedeller Straße 4, 12053 Berlin

Telefon: 682448 - 0

Telefax: 682448 - 44

7. Jugendstrafanstalt Berlin

7.1. Häuser 1 bis 9

Friedrich-Olbricht-Damm 40, 13627 Berlin

Telefon: 90144 - 0; intern: 9144 - 111

Telefax: 90144 - 2560

7.2. Haus A

Friedrich-Olbricht-Damm 36, 13627 Berlin

Telefon: 90144 - 0; intern: 9144 - 111

Telefax: 90144 - 2980

8. Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg

Lützowstraße 45, 12307 Berlin

Telefon: (030) 7400118-0

Telefax: (030) 7400118-10

Aufsichtsbehörde

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin

Telefon: 9013 - 0; intern 913 - 0

Telefax: 9013 - 2000

B. Einrichtung des Maßregelvollzugs

Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV)

Krankenhaus des Landes Berlin

Olbendorfer Weg 70, 13403 Berlin

Telefon: 90198 -5200; intern: 9198 - 5200 (Ärztliche/r Leiter/-in)

Telefon: 90198 - 5100; intern: 9198 - 5100 (Geschäftsleiter/-in)

Telefon: 90198 - 5160; intern: 9198 - 5160 (Pflegedienstleiter/-in)

Telefon: 90198 - 5103; intern: 9198 - 5103 (Leiter/-in Fachdienst Sicherheit)

Telefon: 90198 - 50; intern: 9198 - 50 (Vermittlung)

Telefax: 90198 - 5102

Aufsichtsbehörde

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Telefon: 9028 - 1861; intern: 928 - 1861

Telefax: 9028 - 2058

III. **Zuständigkeiten**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Es sind einzuweisen und aufzunehmen	Bemerkungen
A Einrichtungen des Justizvollzuges			
1	Justizvollzugsanstalt Moabit		Zu 1: Anstalt für den Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs- und Auslieferungshaft

sowie des
geschlossenen
Vollzuges

Teilanstalten I bis IV

Männliche erwachsene
Gefangene

a) vom vollendeten 21.
Lebensjahr an zum Vollzug
der Untersuchungshaft,
Sicherungshaft (§§ 230, 453c
StPO) und Auslieferungshaft
(§§ 15 ff. IRG),

b) zum Vollzug von
Freiheitsstrafen und
Ersatzfreiheitsstrafen, wenn
Überhaft notiert ist und
Beschränkungen gem. § 119
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und/oder
Nr. 2 StPO angeordnet sind,

c) zum Vollzug von
Freiheitsstrafen im Aufnahme-
und Diagnostikverfahren
(EWA),

d) Koordinierung von
Anträgen auf
Besuchsüberstellungen (EWA),

e) Koordinierung von Ersuchen
zu Botschaftsvorführungen
(EWA).

**2 Justizvollzugsanstalt
Tegel**

Zu 2: Anstalt des
geschlossenen
Vollzuges und
Einrichtung zum

- 2.1 Teilanstalten II, V und VI
- a) Männliche erwachsene Gefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt, insbesondere Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung sowie andere gefährliche Gefangene, bei denen eine stationäre sozialtherapeutische Behandlung (§ 18 Abs. 2 StVollzG Bln) angezeigt ist, oder die wegen erhöhter Fluchtgefahr oder erheblicher Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt besonders sicher untergebracht werden müssen,
 - b) männliche erwachsene Gefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt zum Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen im Diagnostikverfahren (EWA 2. Standort),
 - c) männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstraffer nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt.

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2.2 | Sozialtherapeutische Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Tegel | Männliche erwachsene Gefangene, die gem. § 18 StVollzG Bln aufgenommen werden, sowie Untergebrachte zur Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen gem. § 17 SVVollzG Bln. |
| 2.3 | Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel | Männliche erwachsene Untergebrachte |
| 2.4 | Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel - Offener Vollzug - | Männliche erwachsene Untergebrachte |

3 Justizvollzugsanstalt Heidering

Zu 3: Anstalt des geschlossenen Vollzuges

a) Männliche erwachsene Gefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Tegel oder der Justizvollzugsanstalt Moabit

gegeben ist, sowie
Gefangene mit lebenslanger
Freiheitsstrafe nach
Zuweisung durch die EWA,

b) männliche erwachsene
Gefangene nach vorheriger
Aufnahme in der
Justizvollzugsanstalt des
Offenen Vollzuges Berlin, die
für eine Unterbringung im
offenen Vollzug nicht geeignet
sind, soweit nicht die
ausschließliche Zuständigkeit
der Justizvollzugsanstalt
Tegel, der
Justizvollzugsanstalt
Plötzensee oder der
Justizvollzugsanstalt Moabit
gegeben ist,

c) männliche erwachsene
Ersatzfreiheitsstrafer nach
vorheriger Aufnahme in einer
anderen Anstalt.

**4 Justizvollzugsanstalt
Plötzensee**

Zu 4: Anstalt des
geschlossenen und
offenen Vollzuges

4.1 Teilanstalten I bis III

4.1.1 Teilanstalt I

Haus A

a) Aufnahme von männlichen
erwachsenen
Ersatzfreiheitsstrafern, auch
im Wege der Selbststellung,

Bereich des
geschlossenen
Vollzuges

b) männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstrafer nach vorheriger Aufnahme in einem anderen Haus oder einer anderen Anstalt,

c) männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft,

d) männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug des Strafarrestes.

4.1.2 Teilanstalt II

Häuser B und C

Männliche erwachsene Gefangene und Ersatzfreiheitsstrafer jeweils nach vorheriger Aufnahme in einem anderen Haus oder einer anderen Anstalt, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Justizvollzugsanstalt Heidering oder der Justizvollzugsanstalt Moabit gegeben ist.

Bereich des geschlossenen Vollzuges

Haus D

Männliche erwachsene Ersatzfreiheitsstrafer und männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft und männliche erwachsene Gefangene zum Vollzug des

Bereich des offenen Vollzuges

militärischen Strafhaftes
jeweils nach vorheriger
Aufnahme in einem anderen
Haus oder einer anderen
Anstalt.

4.1.3 Teilanstalt III

Häuser E und F

Männliche erwachsene
Gefangene und
Ersatzfreiheitsstraffer jeweils
nach vorheriger Aufnahme in
einem anderen Haus oder
einer anderen Anstalt, soweit
nicht die ausschließliche
Zuständigkeit der
Justizvollzugsanstalt Tegel,
der Justizvollzugsanstalt
Heidering oder der
Justizvollzugsanstalt Moabit
gegeben ist.

Bereich des
geschlossenen
Vollzuges

Haus G

Männliche erwachsene
Ersatzfreiheitsstraffer und
männliche erwachsene
Gefangene zum Vollzug des
militärischen Strafhaftes
jeweils nach vorheriger
Aufnahme in einem anderen
Haus oder einer anderen
Anstalt.

Bereich des offenen
Vollzuges

4.2 Justizvollzugsranken- haus Berlin in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (JVK Berlin)

4.2.1	Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie (APP)	Männliche Jugendstrafgefangene, Gefangene und (junge) Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte, die einer psychiatrischen stationären Krankenhausbehandlung oder Beobachtung bedürfen.	Bereich des männlichen Untersuchungshaftvollzuges, des geschlossenen Vollzuges und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung
4.2.2	Innere Abteilung	Männliche und weibliche Jugendstrafgefangene, Gefangene und (junge) Untersuchungsgefangene sowie Untergebrachte, die einer stationären Krankenhausbehandlung oder Beobachtung bedürfen.	Bereich des Untersuchungshaftvollzuges, des geschlossenen Vollzuges und des Vollzuges der Sicherungsverwahrung
5	Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin		Zu 5: Anstalt des offenen Männervollzuges
5.1	Hauptanstalt Niederneuendorfer Allee	<p>a) Männliche erwachsene Gefangene, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung bzw. bei denen im Fall eines Widerrufs eine Restfreiheitsstrafe von mindestens 450 Tagen zu vollstrecken ist,</p> <p>b) männliche erwachsene Gefangene, sofern bei ihnen</p>	Zu 5.1: Selbststellerbereich

eine Opiatsubstitution erfolgt, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung oder nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt.

- | | | | |
|-----|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 5.2 | Teilanstalt Kisselnallee | Männliche erwachsene Gefangene gerader Geburtsjahrgänge, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung bzw. bei denen im Fall eines Widerrufs eine Restfreiheitsstrafe von unter 450 Tagen zu vollstrecken ist. | Zu 5.2:
Selbststellerbereich |
| 5.3 | Teilanstalt Kiefheider Weg | Männliche erwachsene Gefangene ungrader Geburtsjahrgänge, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden, im Wege der Direktaufnahme nach Selbststellung bzw. bei denen im Fall eines Widerrufs eine Restfreiheitstrafe von unter 450 Tagen zu vollstrecken ist. | Zu 5.3:
Selbststellerbereich |
| 5.4 | Teilanstalt Robert-von-Ostertag-Straße | a) Männliche erwachsene Gefangene nach vorheriger Aufnahme in einer anderen Anstalt,

b) männliche erwachsene Gefangene mit lebenslanger | |

Freiheitsstrafe nach vorheriger
Aufnahme in einer anderen
Anstalt.

6 Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin

6.1	Hauptanstalt Lichtenberg	<p>a) Erwachsene weibliche Gefangene zum Vollzug der Untersuchungshaft,</p> <p>b) erwachsene weibliche Gefangene - auch des Landes Brandenburg* - zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Untergebrachte,</p> <p>c) junge weibliche Untersuchungsgefangene und Jugendstrafgefangene (jeweils auch des Landes Brandenburg*),</p> <p>d) erwachsene weibliche Gefangene und Jugendstrafgefangene zum Vollzug von militärischem Strafarrest, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft,</p> <p>e) Ersatzfreiheitssträferinnen.</p>	<p>Zu 6.1: Bereich für Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs- und Auslieferungshaft sowie für den geschlossenen Vollzug, Selbststellerbereich</p>
6.2	Teilanstalt Pankow	<p>a) Erwachsene weibliche Gefangene zum Vollzug von Freiheitsstrafen**, Untersuchungs-, Auslieferungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und</p>	<p>Zu 6.2: Bereich für den Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs- und Auslieferungshaft sowie des</p>

		Erzwingungshaft sowie militärischem Strafarrrest, jeweils nach Aufnahme in Lichtenberg,	geschlossenen Vollzuges
		b) Ersatzfreiheitsstraferinnen, c) Mutter-Kind-Bereich.	
6.3	Teilanstalt Reinickendorf	a) Für den offenen Vollzug geeignete erwachsene weibliche Gefangene - auch des Landes Brandenburg*, jeweils nach vorheriger Aufnahme in Lichtenberg oder in der JVA Luckau-Duben, b) Ersatzfreiheitsstraferinnen, c) Mutter-Kind-Bereich.	Zu 6.3: Bereich des offenen Vollzuges
6.4	Teilanstalt Neukölln	a) Erwachsene weibliche Gefangene - auch des Landes Brandenburg* -, die gem. § 18 Abs. 2 StVollzG Bln in eine Sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, b) weibliche Jugendstrafgefangene - auch des Landes Brandenburg* -, die gemäß § 20 Abs. 2 JStVollzG Bln in eine sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, c) für den offenen Vollzug geeignete weibliche Jugendstrafgefangene und erwachsene Gefangene, die einer intensiveren Betreuung	Zu 6.4: Bereich des offenen Vollzuges

bedürfen, nach vorheriger
Aufnahme in Lichtenberg,

d) Mutter-Kind-Bereich.

* Verwaltungsvereinbarung zwischen den Justizvollzugsanstalten der Länder Berlin und Brandenburg vom 2. März 1998 und die dazugehörige Zuständigkeitsregelung, die zuletzt zum 1. Januar 2003 geändert wurde.

** Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung* werden nach Maßgabe der Rechtsprechung des Kammergerichts (Beschl. V. 12.09.2008 - 2 Ws 770/07 Vollz) nicht drogenabhängige weibliche Strafgefangene, die eine Vollzugsdauer von 6 Monaten bis zu 5 Jahren aufweisen, in der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben (Land Brandenburg) untergebracht, wenn sie keine beachtlichen, namentlich familiären Bindungen an Berlin haben.

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben, Lehmkietenweg 1, 15926 Luckau, OT Duben
Fernruf: 035456/6730 (Vermittlung) Telefax: 035456/673216
(Anstalt des geschlossenen Vollzuges).

7 Jugendstrafanstalt Berlin

7.1	Haus 1 - 9	<p>a) Männliche zu Jugendstrafe verurteilte Jugendstrafgefangene,</p> <p>b) männliche Verurteilte, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen,</p> <p>c) männliche zu Freiheitsstrafe verurteilte Jungerwachsene, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen, nach Zuweisung durch die EWA oder die</p>	<p>Zu 7.1: Bereiche für den Vollzug der Untersuchungs-, Sicherungs- und Auslieferungshaft sowie für den geschlossenen Jugendstrafvollzug</p>
-----	------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Justizvollzugsanstalt des
Offenen Vollzuges Berlin auf
Grundlage der geltenden
Jungerwachsenen-
Konzeption,

d) männliche junge
Untersuchungsgefangene, die
das 24. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben (§ 64 Abs. 1
Satz 1 UVollzG Bln) und
Auslieferungsgefangene,

e) männliche
Untersuchungsgefangene, die
das 25. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben und zum
Tatzeitpunkt das 21.
Lebensjahr bereits vollendet
hatten, nach Zuweisung durch
die EWA,

f) männliche Gefangene, die
das 21. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben, zum Vollzug
der Ordnungs-, Sicherungs-,
Zwangs- und Erzwingungshaft,

g) männliche zu militärischem
Strafarrest Verurteilte, die z.Z.
der Arrestverhängung noch
Jugendliche oder
Heranwachsende waren und
das 24. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben (§ 117
JStVollzG Bln).

- | | | | |
|-----|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 7.2 | Haus A | <p>a) Für den offenen Vollzug geeignete männliche zu Jugendstrafe verurteilte Jugendstrafgefangene,</p> <p>b) für den offenen Vollzug geeignete männliche zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG).</p> | Zu 7.2: Bereich des offenen Jugendstrafvollzuges |
|-----|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|

**8 Jugendarrestanstalt
Berlin-Brandenburg**

Männliche und weibliche Jugendliche,
Heranwachsende und Erwachsene - jeweils auch des Landes Brandenburg* -, gegen die Jugendarrest (§ 16 JGG, § 98 Abs. 2 OWiG) zu vollstrecken ist.

* Entsprechend dem am 1. März 2016 in Kraft getretenen Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Jugendarrestanstalt.

B Einrichtung des Maßregelvollzugs

(der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege unterstehenden)

Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV)

Krankenhausbetrieb des Landes Berlin

- I. Abteilung
Männer, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- II. Abteilung
Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- III. Abteilung
Männer, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- IV. Abteilung
Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 64 StGB, § 126a StPO).
Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen kann eine von diesen Kriterien abweichende Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.
- V. Abteilung
Männliche und weibliche Jugendliche/
Heranwachsende, bei denen die

freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung
Sicherung gem. § 7 JGG i.V.m. §§ 63, 64 StGB sowie
die einstweilige Unterbringung in einem
psychiatrischen Krankenhaus oder in einer
Entziehungsanstalt nach § 126a StPO durch ein
Jugendgericht angeordnet ist (§ 7JGG).

Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen
kann eine von diesen Kriterien abweichende
Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit
der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.

VI. Abteilung

Männer und Frauen, bei denen die (vorläufige)
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
durch ein Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, §
126a StPO).

- Forensisch-psychiatrische Ambulanz.
- Besonders organisierter Bereich für externe
Patienten.

Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen
kann eine von diesen Kriterien abweichende
Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit
der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.

VII. Abteilung

Männer, bei denen die (vorläufige) Unterbringung in
einem psychiatrischen Krankenhaus durch ein
Strafgericht angeordnet ist (§ 63 StGB, § 126a StPO).

Aus im Einzelfall indizierten Behandlungsgründen
kann eine von diesen Kriterien abweichende
Belegung erfolgen. Diese ist nur in Abstimmung mit
der Ärztlichen Leitung des KMV zulässig.

IV. Schlussvorschriften

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Mai 2028 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften zu § 110 Absatz 1 und 2 StVollzG Bln, § 113 Absatz 1 JStVollzG Bln, § 84 Satz 1 UVollzG Bln und § 108 Absatz 1 SVVollzG Bln vom 28. Februar 2017 außer Kraft.

Berlin, 25. Mai 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

S. Gerlach